

NACHTRÄGLICHE AUFLAGE

## Einwohnergemeinde Interlaken

### **Änderung UeO Nr. 12 «Landi, Gewerbeareal Mittleres Moos West», Interlaken mit Zonenplanänderung**

zusätzliche Änderungen durch den Beschluss des Grossen Gemeinderats,  
Verfahren nach Art. 60 Abs. 3 BauG

---

---

#### Änderungen gegenüber öffentlicher Auflage

- Dachform im Sektor  
«Erweiterung»
- Bepflanzung Grünraum
- Lärmschutzwand im Sektor  
«Bestand»

Mai 2020

## **Impressum**

### **Planungsbehörde:**

Gemeinderat Interlaken

### **Auftragnehmer:**

ecoptima, Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern  
Telefon 031 310 50 80, Fax 031 310 50 81  
[www.ecoptima.ch](http://www.ecoptima.ch), [info@ecoptima.ch](mailto:info@ecoptima.ch)

### **Bearbeitung:**

Balthasar Marx, Raumplaner MAS ETH, FSU  
Samuel Wild, Geograf MSc

## 1. Änderungen gegenüber der öffentlichen Auflage

Resultat öffentli-  
che Auflage

Im Rahmen der öffentlichen Auflage der Planungsvorlage zur Erweiterung der UeO Nr. 12 «Landi Mittleres Moos West» gingen mehrere Einsprachen ein. Im Zuge der Einspracheverhandlungen zeigte sich, dass den Anliegen der Einsprechenden in gewissen Punkten Rechnung getragen werden kann. Zur Sicherung dieses Entgegenkommens resp. um die diskutierten Massnahmen auch umsetzen zu können, wurden einige Änderungen an den Planungsunterlagen vorgenommen. Der Gemeinderat beschloss (am 3. März 2020), diese zusätzlichen Änderungen dem Grossen Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschlossene  
Änderungen

Der Grosse Gemeinderat der Gemeinde Interlaken hat am 12. Mai 2020 auf Antrag des Gemeinderats folgende Änderungen gegenüber dem Stand für die öffentliche Auflage vom 20. September 2019 – 28. Oktober 2019 beschlossen:

### 1.1 Dachform im Sektor «Erweiterung»

Im Sektor «Erweiterung» soll auf dem neuen Gebäude mit einer Gebäudehöhe von 12.0 m nur Flachdächer zulässig sein. Ein zusätzliches Steildach wie im Sektor «Bestand» realisiert, ist nicht nötig und soll ausgeschlossen werden. Damit kommt man den in den Einsprachen geäusserten Befürchtungen entgegen, es würden sehr hohe Gebäude realisiert. Die Gebäudehöhe kann auf Grund des tieferliegenden massgebenden Terrains und der für Hochregallager und die im Gebäude angeordnete Silobefüllung mit aufgestelltem Lastwagenanhänger nötigen lichten Höhen nicht verringert werden.

Art. 7 Abs. 3 wird angepasst:

---

«...überragt. **Im Sektor «Erweiterung» sind nur Flachdächer zulässig.»**

---

### 1.2 Bepflanzung Grünraum

Die offene Lagerfläche für Siloballen im südlichen Teil des Sektors «Erweiterung» ist saisonal im Herbst nötig. Sie soll jedoch nach Süden im Grünstreifen entlang dem Moosgraben mit einer Gebüschbepflanzung optisch abgeschirmt werden. Damit eine Bepflanzung in diesem Grünraum möglich ist, muss Art. 9 Abs. 2 ergänzt werden.

Art. 9 Abs. 2 wird angepasst:

---

«...werden. **Zulässig ist die Pflanzung von standortheimischen Sträuchern und Gebüsch als Sichtschutz.»**

---

### 1.3 Lärmschutzwand im Sektor «Bestand»

Zwischen dem Sektor «Bestand» und dem südlich angrenzenden Grundstück mit Wohnnutzung soll eine Lärmschutzwand (an Stelle des bisherigen Sichtschutzes) erstellt werden. Die geänderte Vorschrift sah vor, dass dies «zulässig ist». Um Missverständnissen vorzubeugen und eine allseits befriedigende Lösung sicherzustellen, soll die neue Formulierung in Art. 9 Abs. 5 UeV noch präzisiert werden (wie auch bereits im Rahmen der Vorprüfung eingebracht, Änderung gegenüber Kapitel 5.5):

Änderung Art. 9 Abs. 5 UeV:

---

«An der im Überbauungsplan bezeichneten Stelle ist eine Lärmschutzwand von max. 3.0 m Gesamthöhe zum Schutz der Nachbarschaft vor Lärmmissionen **zu erstellen zulässig.**»

---

## 2. Verfahren

Vorgabe BauG	Gemäss Art. 60 Abs. 3 BauG ist, «soweit öffentlich aufgelegte Vorschriften oder Pläne vor oder bei der Beschlussfassung oder im Genehmigungsverfahren geändert werden, [...] den davon Betroffenen Kenntnis und Gelegenheit zur Einsprache oder Beschwerde zu geben».
Nachträgliche Auflage	Im vorliegenden Fall erfolgt dies im Rahmen einer nachträglichen Auflage, da der Kreis der von der Änderung Betroffenen nicht bestimmt werden kann. Die Auflage findet vom 4. Juni bis zum 6. Juli 2020 statt.

Anschliessend werden die Planungsunterlagen wie vom Grossen Gemeinderat beschlossen dem AGR zur Genehmigung und zum Entscheid über die unerledigten Einsprachen eingereicht.

### **3. Auflagevermerke zur nachträglichen Auflage**

Publikation im Amtsblatt vom	3. Juni 2020
Publikation im amtl. Anzeiger vom	4. Juni 2020
Nachträglich Auflage vom	4. Juni bis 6. Juli 2020
Einspracheverhandlungen am	...
Erledigte Einsprachen	...
Unerledigte Einsprachen	...
Rechtsverwahrungen	...